

**TOP 3: Entwurf einer Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und ist mit der Einleitung der rechtlichen Prüfung nach § 29 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) und damit das gesamte Recht der Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe (Fürsorge) herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt.

Insoweit sind nach § 133 SGB IX auch eine oder mehrere Schiedsstellen zur Regelung von Streitigkeiten im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe zu bilden. § 133 Abs. 5 SGB IX erhält eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder, Einzelheiten zur Schiedsstelle durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Aufgrund gesetzestechnischer Aspekte kann diese Rechtsverordnung nicht innerhalb des Mantelgesetzes AGBTHG erlassen werden, sondern muss als eigenständige Rechtsverordnung von der Exekutive erlassen werden.

Im ersten Gesetzentwurf zum AGBTHG war die Rechtsverordnung noch enthalten, womit sie innerhalb dieses Gesamtverfahrens inhaltlich schon die externe Beteiligung sowie die Anhörung im Kommunalen Rat nach § 28 GGO durchlaufen hat.